

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

P₃ f 18 und die Stilisierung ohne Einführung durch „Isti sunt redditus in“ nahelegen, allein in eigenem Abschnitte Leistungen aus Gergweis aufzählt, Kodex P₃, welcher unter den zur Hofmark Ellenbrechtskirchen zählenden Gütern von Gergweis nur 6 widerrechtlich besetzte Huben nennt, aber die genannten Einkünfte nicht eigens anführt, läßt sich wohl am besten durch die Annahme erklären, daß dem Redaktor von P₃ die erwähnte Notiz überflüssig erschien, nachdem er ja wie überdies auch der Redaktor von P₂ in dem Abschnitte „Redditus supra Pataviam antiquitus sic distincti“ das Amt Gergweis (in Verbindung mit Roßbach f 15' = P₂ f 4' r. Sp.) als besonderen Posten und ziemlich ähnlich wie P₂ f 3', r. Sp. behandelte. Weniger inhaltliche Bedeutung hat es, wenn der Redaktor P₂ f 4, noch bevor er die Leistungen in den Hofmarken Seebach und Rotenberch anführt, die Güter einzeln aufzählt³⁰).

Jedenfalls ist das inhaltliche Verhältnis beider Kodizes so, daß abgesehen von den Aufzeichnungen über St. Pölten und Gergweis P₂ A fast bis zum letzten Posten in P₃ A aufgeht, letztere Hs. also zu den Urbaraufzeichnungen von P₂ A hinzu die bereits aufgezählte Reihe von Ergänzungen aufweist.

Wie ist nun dieser beiderseitige handschriftliche Befund nach seiner Genesis zu erklären? Daß wir in beiden Urbarüberlieferungen keine Originale vor uns haben, legt schon die Tatsache nahe, daß beide Hss. durchaus als Reinschriften erscheinen mit nur verschwindend wenig Korrekturen (Durchstreichungen, Änderungen von Ortsnamen oder Leistungen) und Zusätzen. Die weitgehende, auf große Strecken wörtliche Übereinstimmung selbst in zweifellosen Fehlern³¹) macht die gegenseitige Abhängigkeit zur Gewißheit. Wohl könnte für die gemeinsamen Partien ein Zurückgehen von P₃ A auf P₂ A vermutet werden; doch spricht dagegen manche inhaltliche Abweichung, so besonders das Fehlen der Einkünfte von St. Pölten, ferner in etwas die wiederholt gegenüber P₂ stark geänderte Reihenfolge in P₃, das Fehlen der Urkunde betr. den Grafen Otto von Chlamme usw. Das umgekehrte Verhältnis kommt schon

30. Vgl. P₂₁₈ bei Nr. 436 ff. und 443 ff.

31. So um nur einige zu nennen: P_{2/3} Text bei Nr. 844: Welsarn für Welfarn (= Wölfling); bei Nr. 853: Chiuzarin (P₂), Chiюзаern (P₃), beides bei Nr. 866 richtig überliefert in Chriuzarn bzw. Chriюзаern (= Kreuzmayer); ferner bei Nr. 610: Chranwde (P₂) bzw. Chranode (P₃); hier jedoch die richtige Verbesserung „Chranvelde“ (= Kleinfelden) übergeschrieben.